

## Erforderliche Unterlagen bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs	1	2		4	5		
Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs, das bisher im Donnersbergkreis zugelassen war (auf neuen Halter)	1	2	3	4	5	6	7
Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs, das bisher außerhalb des Donnersbergkreises zugelassen war	1	2	3	4	5	6	7
Wiederzulassung des Fahrzeugs auf den bisherigen Halter im Donnersbergkreis	1	2	3	4	5	6	7
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs			3	4		6	
Erneuerung der Prüf- und Siegelplaketten auf dem (den) Kennzeichen			3			6	7
Änderung der Anschrift innerhalb des Donnersbergkreises	1		3		5		
Änderung des Namens	1		3	4	5		
Eintragungspflichtige technische Änderung			3	4	5		7
Kurzzeitkennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten	1	2			5		
Internationale Zulassung	1	2	3	4	5	6	7
Ausstellung eines Ersatz-Fahrzeugbriefes <small>Anmerkung: Der Fahrzeugbrief/ZB II kann erst nach Ablauf einer Aufbietungsfrist von 3 Wochen neu ausgestellt werden.</small>	1		3				7
Ausstellung eines Ersatz-Fahrzeugscheines <small>Anmerkung: Zur Ausstellung eines neuen Fahrzeugscheines/ZB I ist eine Diebstahlsanzeige der Polizei oder eine eidesstattliche Versicherung notwendig.</small>	1			4			7

<b>1</b>	Personalausweis des Halters, bei Reisepass: zusätzlich eine Meldebestätigung, Nachweis über Bankverbindung <sup>1)</sup> Firmen: Handelsregisterauszug
<b>2</b>	Versicherungsbestätigung in elektronischer Form
<b>3</b>	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
<b>4</b>	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
<b>5</b>	<b>Vollmacht</b> , falls ein Beauftragter handelt, <b>SEPA-Lastschriftmandat</b> für Kfz-Steuer <sup>2)</sup> Minderjährige müssen zusätzlich die Einwilligung der Eltern vorlegen.
<b>6</b>	Kfz-Kennzeichen (die Vorlage ist nur verbindlich, wenn das Fahrzeug nicht abgemeldet ist)
<b>7</b>	Prüfbericht oder Gutachten

<sup>1)</sup> nur bei Zulassung und Umschreibungen, nicht Änderungen

<sup>2)</sup> nur bei Zulassung und Umschreibungen, nicht Änderungen

### **Bitte beachten Sie:**

Bei Diebstahl von Kennzeichenschildern ist eine Anzeige bei der Polizei notwendig. Die Bestätigung darüber ist der Zulassungsstelle vorzulegen (oder eidesstattliche Versicherung, z. B. bei Kennzeichenverlust).